

SATZUNG

für die Kommission für Jugend, Kultur und Sport der Gemeinde Breidenbach

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Breidenbach hat beschlossen, gemäß § 72 HGO eine Kommission für Jugend-, Kultur- und Sportangelegenheiten zu bilden. Für sie erlässt die Gemeindevertretung der Gemeinde Breidenbach folgende Satzung:

§ 1

Rechtsstellung

Die Kommission für Jugend, Kultur und Sport ist ein Hilfsorgan der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes. Sie hat die Aufgabe, in Angelegenheiten der Jugend-, Kultur- und Sportförderung zu beraten. Die Kommission wird jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

§ 2

Aufgaben

1. Die Kommission für Jugend, Kultur und Sport hat die Aufgabe
 - a) Empfehlungen für die Koordinierung aller Vorhaben der Gemeinde und der Verbände und Vereine im Bereich des Sportes, der Jugendarbeit, der Kultur und der Sozialarbeit zu geben. Die Zuständigkeit der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes bleiben davon unberührt.
 - b) Empfehlungen für die Ausdehnung der Arbeit der Verbände und Vereine unserer Gemeinde zu geben.
 - c) Durch Rückfrage an die Verbände und Vereine Termine aufeinander abzustimmen.
 - d) Empfehlungen für die finanzielle Förderung der Verbände und Vereine zu erarbeiten (Förderung bei Einzelprojekten, wie z. B. Bau eines Vereinsheimes und Förderung durch jährliche Unterstützung).
 - e) Die bestehenden Gemeindevorrichtungen und die der Verbände und Vereine zu überwachen und Vorschläge für die Nutzung, den weiteren Ausbau usw. zu erarbeiten.
 - f) Größere Projekte baulich auf die Bedürfnisse aller Vereine bzw. Organisationen abzustimmen.
2. Die Kommission soll insbesondere auf dem Gebiet der Freizeit, der Bildung Aktivitäten entwickeln.
3. Die Kommission hat das Recht und die Pflicht über die Situation in der Gemeinde auf den Gebieten des Sportes, der Jugend- und Sozialarbeit sowie der Kultur dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung zu berichten.

§ 3

Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern und zwar

- a) dem Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt,
- b) je 1 Vertreter, der die Gemeindevertretung bildenden Fraktionen. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen,
- c) 6 Männern und Frauen aus den von den örtlichen Vereinen und Verbänden eingereichten Vorschlägen, die nach dem Mehrheitswahlrecht von der Gemeindevertretung gewählt werden.

§ 4

Vorsitz

Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

§ 5

Sitzungen

1. Der Vorsitzende lädt zu Sitzungen ein. Die Kommission tritt nach Bedarf zusammen. Sie ist auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 5 Tage vor dem Tagungstermin.
2. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein von ihm vorgeschlagener Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
3. Die Kommission für Jugend, Kultur und Sport soll ihre Beratungen mit Empfehlungen abschließen.

Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich (§§ 72 und 67 HGO).

§ 6

Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Kommission sind Niederschriften zu fertigen, die das Ergebnis der Aussprache und den Wortlaut gefasster Beschlüsse wiedergeben.
2. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern der Kommission zuzuleiten und gelten als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen keine Einwendungen erhoben werden.

§ 7

Stimmrecht

Jedes Mitglied der Kommission hat eine Stimme.

§ 8

Beschlussfähigkeit

Die Kommission für Jugend, Kultur und Sport ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt worden ist.

§ 9

Beschlussfassung

Die Kommission beschließt über ihre Empfehlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag ist auch die Auffassung der Minderheit in der Niederschrift über die Sitzung aufzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Sachverständige

Zu allen Sitzungen und Beratungen der Kommission können Sachverständige hinzugezogen werden; es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breidenbach, den 21. Juli 1977

I. Nachtrag

zur Satzung für die Kommission für Jugend, Kultur und Sport der Gemeinde Breidenbach

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 13.07.1989 folgenden

I. Nachtrag

zur Satzung für die Kommission für Jugend, Kultur und Sport der Gemeinde Breidenbach beschlossen:

Der § 3 Abs. c) erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Zusammensetzung

- c) 6 sachkundige Einwohner, die vom Gemeindevorstand berufen und von der Gemeindevertretung gewählt werden.

Breidenbach, 13.07.1989